

Aktuelle Verpflichtung zum EnEffG

Das Bundes-Energieeffizienz-Gesetz trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Damit werden Energielieferanten jährlich seit 1.1.2015 zur Einhaltung von Energieeinsparungsmaßnahmen in Höhe von 0,6% des Energieabsatzes an den Endkunden des Vorjahres verpflichtet. Tankstellen gelten dabei grundsätzlich als Energielieferanten.

1. Meldung des Absatzes und der Maßnahmen

Wenn Sie bereits bei der Monitoringstelle registriert sind, ist der Zugang im USP „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ aufrufbar. Bis zum **14. Februar (24:00 Uhr) des Folgejahrs**, hat die Meldung des Energieabsatzes aus dem Vorjahr sowie der gesetzten Maßnahmen zu erfolgen. Etwaige Zahlungen eines Ausgleichsbetrags sind auch bis dahin einzutragen.

Was ist bis zum 14. Februar zu melden?

- gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 Prozent des Energieabsatzes aus dem Vorjahr
- Meldung des relevanten Energieabsatzes aus dem Vorjahr

Die Meldung muss vom Unternehmen selbst durchgeführt werden, es gibt keine Aufforderung dazu!

Fallbeispiele:

Voraussetzung ist in jedem Fall eine einmalige [Registrierung](#) mit Firmendaten und postalischer Adresse bei der Monitoringstelle.

- Bei Energielieferanten mit einem Energieabsatz an Endkunden von **weniger als 20 GWh** bisher und auch in der Gegenwart wird von einer Meldung abgesehen.
Bei einem Energieabsatz im Vorjahr **zwischen 20 und 25 GWh**, wird eine Meldung des Energieabsatzes (vorsorglich) empfohlen.
- Energielieferanten mit einem Energieabsatz **über 25 GWh** bisher und auch in der Gegenwart:
 - Jährliche [Meldung](#) des relevanten Vorjahres-Energieabsatzes, diese muss bis 14. Februar d. Folgejahres übermittelt werden.
 - Jährlicher [Nachweis der Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen](#) im Ausmaß von 0,6% des Energieabsatzes, Meldefrist bis spätestens 14. Februar des Folgejahres über die Anwendung im USP.

- Energielieferanten mit einem Energieabsatz **über 25 GWh** bisher und jetzt **unter 25 GWh**:
 - Jährliche [Meldung](#) des relevanten Vorjahres-Energieabsatzes, diese muss bis 14. Februar d. Folgejahres übermittelt werden.
Mit dem Hinweis für dieses Jahr keine Maßnahmen setzen zu müssen!
- Energielieferanten mit einem Energieabsatz **unter 25 GWh** bisher und jetzt **über 25 GWh**:
 - [Meldung](#) des relevanten Vorjahres-Energieabsatzes, diese muss bis 14. Februar d. Folgejahres übermittelt werden.
 - [Nachweis der Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen](#) im Ausmaß von 0,6% des Energieabsatzes, Meldefrist bis spätestens 14. Februar des Folgejahres über die Anwendung im USP.

Achtung:

Laut Monitoringstelle wird es derzeit als ausreichend erachtet, im Datenfeld "Anreiz" die Eingabe "Verpflichtungssystem nach EEffG" vorzunehmen.

2. Nochmals zur Erinnerung, die wichtigsten Details zum EnEffG:

2.1. Wer ist betroffen:

Es ist jeder Energielieferant verpflichtet, der im Vorjahr entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher geliefert hat. Dies bedeutet, dass Eigenhändler betroffen sind.

Wesentlich ist, dass Energielieferanten, die im Vorjahr weniger als 25 GWh (das entspricht etwa 2,5 Mio. Liter Treibstoff pro Jahr) an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben, für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung ausgenommen sind.

Bei Pächtern (Agenturverhältnis) trifft die Meldeverpflichtung die dahinter stehende Mineralölgesellschaft. Gleiches gilt bei Verkauf über Tankkarten - verpflichtet ist immer jener Lieferant, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Energieträger abgesetzt wird. Wesentlich ist daher die Formulierung im Vertrag.

Eine Betriebstankstelle gilt als „zentrale Beschaffungsstelle“, sodass bei Belieferung an exklusive Vertragspartner, die nichtöffentlich und zu Endverbraucherzwecken erfolgt, KEINE Energielieferanteneigenschaft vorliegt!

2.2. Wie erfolgt die Berechnung des Energieabsatzes und der Einsparung:

Berechnungsgrundlage ist der Energieabsatz des Vorjahres an Endenergieverbraucher. Betreibt ein Unternehmer mehrere Tankstellen, so ist der Energieverbrauch zusammen zu rechnen.

Beispiel:

Unter einer GesmbH werden drei Tankstellen betrieben. Die Energieabsätze dieser drei Standorte sind zusammen zu zählen.

In Summe müssen sodann jährlich 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres an Endkunden eingespart werden. Es sind Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, den eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern zu setzen. 40% der Maßnahmen sind jedenfalls im Haushaltsbereich (zB im Haushalt der Kunden oder etwa auch der Dienstnehmer) zu setzen.

Ein etwaiger Betriebsübergang hat keine Auswirkungen auf die Berechnung, die Verpflichtung geht auf den Nachfolger über.

2.3. Welche Maßnahmen können gesetzt werden:

Eine Maßnahme ist anrechenbar, wenn der Energielieferant sie gesetzt hat oder der Verfügungsberechtigte die Einsparungen an den Energielieferant übertragen hat. Jedenfalls anrechenbar sind die in der Richtlinienverordnung beschriebenen verallgemeinerten Maßnahmen im Anhang. Die Richtlinienverordnung finden Sie unter folgendem [Link](#).

Sollten keine Maßnahmen gesetzt werden, so müssen alternativ Ausgleichszahlungen in der Höhe von 20 Cent/kWh geleistet werden.

Auch eine Direktvergabe (Kauf von Einspareinheiten von Verfügungsberechtigten) ist möglich.

Zur Maßnahme Reinigungs- und Reinhalteadditive für Dieselkraftstoffe (Effizienzdiesel):

Die genauen Inhalte zu dieser Maßnahme finden Sie in der Richtlinienverordnung in der Anlage 1 auf Seite 131 [hier](#).

2.4. Was sind die Folgen einer Nichtbeachtung:

Bei Nichterreicherung der Verpflichtung erfolgt eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000,00 Euro.

2.5. Weitere Hilfestellung:

https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Effizienter_Energieeinsatz_im_Unternehmen.html

Fachgruppen in den Wirtschaftskammern Österreichs

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, steht Ihnen gerne Ihre Fachgruppenvertretung in Ihrem Bundesland zur Verfügung.

3. Sollten Sie zum ersten Mal einmelden:

Bevor Eingaben zum Energieeffizienzgesetz erfolgen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Ihr Unternehmen ist im Unternehmensserviceportal (USP) registriert
- (2) Ihr Unternehmen ist bei der Monitoringstelle Energieeffizienz registriert

Sind Sie bereits registriert, können Sie direkt die Meldung des Absatzes und der Maßnahme nach Schritt 3 durchführen.

Schritt 1: Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)

Die Registrierung im USP ist nur dann erforderlich, wenn Ihr Unternehmen noch keinen Zugang zum USP hat. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung (FinanzOnline, Handy-Signatur, Bürgerkarte, Finanzamt).

Siehe auch Ratgeber des BMF: [Registrieren zum USP](#)

Nach der erfolgreichen Registrierung bekommen Sie vom USP folgende Daten:

- Teilnehmer-Identifikation (TID)
- Benutzer-Identifikation (BENID)
- Persönliche Identifikations-Nummer (PIN)

Detaillierte Informationen zur Anmeldung und zur Nutzung des USP finden Sie im „Handbuch Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“, das unter folgendem Link zum Download bereitgestellt ist: <http://monitoringstelle.at/index.php?id=702>

Schritt 2: Registrierung bei der Monitoringstelle

Weiters ist nun nach der Registrierung im USP eine Registrierung bei der Monitoringstelle erforderlich. Sie umfasst neben Kontaktdetails die Angabe einer eindeutigen Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene ERsB), mit deren Hilfe die Monitoringstelle den Zugang zur Anwendung im USP freischalten kann. Die Erstregistrierung erfolgt über ein Formular auf der Website der Monitoringstelle, welches unter dem folgenden Link zu finden ist: <http://monitoringstelle.at/index.php?id=679>

Schritt 3: Meldung des Absatzes und der Maßnahmen

Nach erfolgreicher Registrierung bei der Monitoringstelle wird binnen drei Werktagen der Zugang im USP „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ aufrufbar. Diese Webanwendung ist ab sofort voll funktionsfähig verfügbar. In weiterer Folge hat bis zum **14. Februar des Folgejahres (24:00 Uhr)** die Meldung des Energieabsatzes aus dem Vorjahr sowie der gesetzten Maßnahmen zu erfolgen.